

# S A T Z U N G

## Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Fördervereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Gesetzliche Vertretung

§ 8 Geschäftsjahr

§ 9 Kassenprüfung

§ 10 Auflösung des Fördervereins

\*\*\*\*\*

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen e.V. nachfolgend Förderverein  
genannt.
2. Sitz des Fördervereins ist Roetgen, Hauptstraße 33
3. Der Förderverein ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins

1. Er ist politisch und religiös neutral.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Feuerschutzes
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes und zur Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben der Feuerwehr Roetgen, hier der LZ Roetgen und die LG Rott. (z. Bsp. durch Förderung bei Aus- und Weiterbildung, Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Aufklärung, Beschaffung von Geräten und Ausrüstung). Die Verpflichtung der Gemeinde nach § 3 Abs. 1 BHKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten bleibt hierdurch unberührt.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Förderverein erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Mitglieder, Organisationen sowie Angehörige der Feuerwehr und andere Personen auszeichnen.

6. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins:
  1. Aktives Mitglied mit Stimmrecht kann jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Roetgen werden, sofern er/sie der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehört.
  2. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht können alle Bürger, Institutionen sowie Firmen werden, die bereit sind, durch aktive Mitarbeit oder durch andere Unterstützung die Belange des Fördervereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung der beitretenden Person erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es :
  1. das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins oder der Feuerwehr Roetgen schädigt,
  2. der Beitragspflicht nach der 2.Mahnung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist,
  3. den Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt.
6. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Jedes fördernde Mitglied hat seinen Vereinsbeitrag im I. Quartal eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung oder Überweisung zu bezahlen. Über Art und Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Personen oder Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder/und um die Feuerwehr verdient gemacht haben. Hierüber beschließt der Vorstand.
10. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Rufnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Familienstand) dürfen ausschließlich für Vereinszwecke (z. B. Mitgliederverwaltung, Quartalsinfo) verwendet werden. Eine Mitgliedschaft ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.

## § 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern, wobei die aktiven Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder sind (§3).
2. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 17. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung der aktiven Feuerwehr Roetgen, wird eine Zwischeninfo des Fördervereins durch den Vorsitzenden ausgeführt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
  2. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassierers,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer.
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Neuwahlen
  6. Satzungsänderungen,
  7. Auflösung des Fördervereins,
  8. Sonstige durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn:
  1. der Vorstand es im Interesse des Fördervereins für notwendig hält, oder wenn
  2. 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Vorstand dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
7. Erweiterungen der Tagesordnung sind von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung.
9. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind:
  1. Satzungsänderung  
Die Abstimmung erfordert die Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder
  2. Auflösung des Fördervereins zur Auflösung des Fördervereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
  3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Anwesenden zur Kenntnis zu geben.

## § 6 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus :

- 1. Vorsitzenden – Vorsitz -
  - 2. Vorsitzenden – Stellvertreter -
  - Schriftführer
  - Kassierer
2. Der amtierende Löschzugführer des LZ Roetgen sowie der amtierende Gruppenführer der Löschgruppe Rott gehören automatisch dem Vorstand als Beisitzer an, sofern sie nicht zu den Posten unter 1. gewählt worden sind.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  4. Die Position des 2. Vorsitzenden wird immer ohne Wahl durch den Leiter der Feuerwehr bekleidet.
  5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl ihrer Nachfolger im Amt.
  6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.
  7. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  8. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
  9. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
  10. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Förderverein zu ermächtigen.
  11. Jede Tätigkeit im Förderverein ist ehrenamtlich. Auslagenersatz darf geleistet werden.

## § 7 Gesetzliche Vertretung

- Je 2 Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

## § 8 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird am Ende des Geschäftsjahrs von zwei Mitgliedern des Fördervereins, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Mittelverwendung

1. Die Mittelverwendung erfolgt jährlich nach Absprache des Leiters der Feuerwehr sowie dem Vorsitzenden des Fördervereins. Sollte keine Einigung erzielt werden, bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

## § 11 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 9.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Roetgen zu, zwecks Verwendung im Feuerschutz

## § 12 Initialgründung

1. die Initialgründung des Fördervereins wurde am 17.5.2017 von nachfolgenden Personen (s. unten) gegründet. Der Verein wird als e. V. ins Amtsgericht eingestellt.

Roetgen, den 17.5.2017



Joachim Grefen

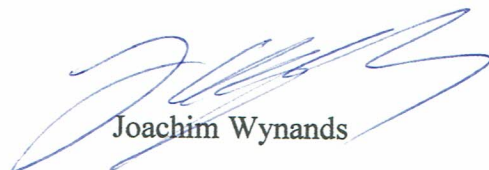


Frank Peters



Stephan Schatz

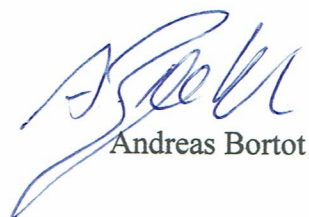
Andreas Schatz



Joachim Wynands



Frank Lenzen



Andreas Bortot



Stefan Heck



Gert Schmitt



Uwe Schneider